

1. Satzung vom 18. Mai 1999 zur Änderung der Betriebs- satzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung vom 05. Juli 1994

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S.578), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. Juli 1998 (GBl. S.418) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S.22), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.1995 (GBl. S. 875) hat der Gemeinderat am 18.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt.

Zum ersten Betriebsleiter wird der Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Magstadt bestellt.

Zum stellvertretenden weiteren Betriebsleiter wird der Ortsbaumeister der Gemeinde Magstadt bestellt.

Die Betriebsleitung nimmt ihre Aufgaben entsprechend § 5 des Eigenbetriebsgesetzes wahr. Der Betriebsleitung obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Bewirtschaftungsbefugnis der im Rahmen des Wirtschaftsplans vorgesehenen Mittel bis zu 25.000 DM im Einzelfall wird auf die Betriebsleitung übertragen. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Der erste Betriebsleiter ist einzelvertretungsberechtigt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1999 in Kraft.

Magstadt, den 19. Mai 1999
gez. Hans Benzinger – Bürgermeister -